

Amts- und Intelligenzblatt

für den OberamtsBezirk

Neuenbürg.

Enthält zugleich Nachrichten für den OberamtsBezirk Calw.

N^o 78.

Samstag den 2. Oktober

1847.

Amtliches.

Nach einem MinisterialErlaß vom 4. Sept. d. J., soll der Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins das Erzeugniß an Obst angezeigt werden.

Die Ortsvorsteher werden deshalb hiemit angewiesen, binnen 8 Tagen dem Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, Oberförster v. Moltke dahier, anzuzeigen, wie viel Simri Kernobst und wie viel Simri Steinobst in ihren Gemeinden erzeugt worden ist. Die Ortsvorsteher werden sich bemühen, möglichst genaue Angaben zu liefern.

Neuenbürg, den 30. September 1847.

K. Oberamt.
L e y p o l d.

Pfarrverein.

Am 6. Oktober d. J. wird in der Krone zu Neuenbürg eine Pfarrversammlung stattfinden, wozu die H. H. Collegen der Diöcese höflich eingeladen und gebeten werden, zeitig zu erscheinen.

Nach vorangegangener Besprechung über eine zweckmäßigere Einrichtung unserer Conferenzen wird das Volksschulgesetz zur Berathung kommen, und wenn noch Zeit übrig ist, die Frage über den Eid verhandelt werden.

Wildbad, den 22. September 1847.

Der Vorstand des Vereins.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Wildbad.

Holzverkauf.

In nachstehenden Staatswaldungen kommen

Freitag den 8. Oktober d. J.,

früh 9 Uhr beginnend

zur Versteigerung, als

Wanne, Baurenberg:

271 forchene Stämme mit 3580, ¹/₂ C', Gerüststangen 12 Stücke, eichenes Scheiterholz 10 Klafter, dto. Prügel 90 Klafter, buchene und birchene Prügel 58 ¹/₂ Klafter, Nadelholz; Prügel 19 ¹/₂ Klafter und Reisprügel 100 Klafter.

Meistern, Kleinenzhalde:

11 Stücke eichenes Nutzholz mit 203, ²/₃ C', Gerüststangen 42 Stücke, eichene Scheiter 3 ³/₄ Klafter, dto. Prügel 13 ³/₄ Klafter, buchene und birchene Prügel 1 ¹/₂ Klafter, Nadelholz; Prügel 5 ³/₄ Klafter, und Reisprügel 117 ¹/₂ Klafter.

Die Zusammenkunft findet auf dem Windhofe früh 9 Uhr statt.

Die Ortsvorsteher werden mit der geeigneten Bekanntmachung dieses Verkaufs beauftragt.

Neuenbürg, den 1. Oktober 1847.

K. Forstamt.
v. M o l t k e.

Forstamt Altensteig.

Revier Simmersfeld.

Holzverkauf.

Von dem diesjährigen Materialertrag der Staatswaldungen sind folgende Hölzer zur Versteigerung am

Samstag den 9. Oktober d. J.,
ausgesetzt:

1) im Schlag Buchschollen:

294 Stämme tannenes Langholz,

251 Stück tannene Säglöße,

¹/₂ Klafter buchene Scheiter,

12 ¹/₂ „ buchene Prügel,

2 „ tannene Scheiter,

1 „ dto. Prügel,

- 13 $\frac{3}{4}$ Klafter weißtannene Rinden,
 1000 Stück buchene unaufgeb. Wellen,
 7050 " tannene dto. dto.;
- 2) im Schlag Geißelhart:
 25 Stämme tannenes Langholz,
 90 Stück tannene Säglöze,
 200 " ungeb. tannene Wellen;
- 3) Scheidholz, Harzwald, Spielberg,
 Heuwald und Eitel:
 3 Stämme tannenes Langholz,
 41 Stücke tannene Säglöze,
 5 $\frac{1}{2}$ Klafter tannene Scheiter,
 6 $\frac{1}{4}$ " dto. Prügel,
 600 Stücke unaufgeb. Nadelholzwellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 10 Uhr unten an der sogenannten Gumpelscheurer Steige, im Buchschollen, statt, und haben die Ortsvorsteher für rechtzeitige Bekanntmachung der Verkaufs-Verhandlung zu sorgen.

Altensteig, den 28. Sept. 1847.

K. Forstamt.
 Grüninger.

H ö f e n.

H o l z v e r k a u f.

Die Gemeinde verkauft am
 Donnerstag den 7. Oktober d. J.,
 Nachmittags 2 Uhr,
 auf hiesigem Rathhaus:

- 520 tannene Säglöze,
 107 dto. Langholzstämme.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß $\frac{1}{5}$ des Revierpreises so gleich baar zu bezahlen ist.

Den 29. September 1847.

Schultheissenamt.
 Leo.

S c h ö m b e r g.

G l ä u b i g e r A u f r u f.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des weiland Gottlieb Gaiserts, zu Schömberg gewesenen Bürgers und Tagelöhners, Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bei dem Schultheissenamt daselbst in Zeit von

14 Tagen

anzumelden, widrigenfalls sie von der Vertheilung der Verlassenschaft ausgeschlossen werden.

Den 26. September 1847.

Schultheiß.
 Keppler.

H e r r e n a l b.
H e u v e r k a u f.

Es werden am

Samstag den 9. Oktober d. J.,
 circa 250 bis 300 Centner Heu allhier auf dem Rathhaus

Vormittags 10 Uhr,

im Exekutionsweg verkauft, welches denen, die noch mit Steuer im Rückstand sind, ausgepfändet wurde; weshalb auswärtige Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden um die gefällige Bekanntmachung ersucht.

Den 28. September 1847.

Schultheiß
 Waidner.

H e r r e n a l b.

Wiederholter Liegenschafts- und Gebäude Verkauf.

Aus der Hauber'schen Santmasse wird die dazu gehörige Liegenschaft am

Donnerstag den 28. Oktober,

wiederholt und zum letztenmal zum Verkauf gebracht, bestehend:

in dem Wirtschaftsbäude zum Kloster das ehemalige Kameralamtsgebäude und den dazu gehörigen Gärten und $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen im Kleebrunnen, wozu die Kaufs Liebhaber Vormittags 10 Uhr auf das Rathhaus dahier eingeladen werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden um die gefällige Bekanntmachung ersucht.

Den 28. September 1847.

Waisengericht.

L a n d w i r t s c h a f t l i c h e s.

V e r s a m m l u n g

des landwirthschaftlichen Vereins.

Die Berathung sehr dringender Vereins-Angelegenheiten und insbesondere die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes, des Cassiers und des Sekretärs für eine neue Periode, erfordert eine Plenarversammlung, zu welcher nun die sämtlichen Mitglieder des Vereins auf

Mittwoch den 13. Oktober,

Mittags 1 Uhr,

auf das Rathhaus in Neuenbürg eingeladen werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden gebeten,



diese Einladung denjenigen Vereinsmitgliedern mittheilen zu wollen, welchen dieses Blatt nicht zu Gesicht kommen könnte.

Neuenbürg, den 1. Oktober 1847.

Landw. Bez. VereinsVorstand.
v. Moltke.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Neue und alte Käffer, gut in Eisen gebunden, innen und aussen in gutem Zustande, oval und rund, 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10 und 12eimrig, verkauft

Küfer Bauer.

Neuenbürg.

Anzeige und Empfehlung.

Ich mache hiemit die ergebenste Anzeige, daß ich mein Geschäft wie früher wieder hier betreibe, und empfehle mich andurch im Anfertigen und Repariren folgender Artikel:

- 1) Alle Arten chirurgische Instrumente, Bruchbänder und sonstige Maschinen etc.
- 2) Hirschfänger, Jagdmesser, Signalhuben, Berlinerereisen etc.
- 3) Gabelmessen mit Messingschienen belegt, Wald- und Zeichenhämmer, Holzreißer, Zollstäbe zum Zusammenlegen von Eben- und anderm Holz etc.
- 4) Zur Reparatur nehme ich an: alle Gattungen goldene und silberne Geräthschaften, als goldne Ohrenringe, Vorstecknadeln, Fingerringe etc.; ferner silberne Uhren-Behänge, Ketten, und Pfeifenbeschläge etc.
- 5) Hauptsächlich empfehle ich mich in der Uhrenmacherkunst und nehme zum Repariren an, goldene und silberne Taschenuhren, Stand-, Schwarzwälder-, und hauptsächlich auch Thurm- und Kirchenuhren, über welche letztere ich auf Verlangen die vortheilhaftesten Zeugnisse aufzuweisen vermag.
- 6) Bemerke ich, daß namentlich Taschenuhrenegehäuse, sie mögen so schadhast sein wie sie wollen, auf das Beste reparirt werden, auch verfertige ich neue silberne und neusilberne Uhrenegehäuse.
- 7) Vergolde und versilbere ich jeden Gegen-

stand von Metall nach Belieben im Feuer oder galvanisch.

Indem ich für gediegene Arbeit garantire und äußerst billige Preise zusichere, empfehle ich mich aufs Beste und bitte um geneigten Zuspruch.

W. F. Gräßle,
Mechanikus.

Neuenbürg.

Unterzeichneter verkauft zwei Kühe, eine melkige Kalbing, und einen einspännigen Wagen.

J. Ecker.

Miszellen.

Die Gottesurtheile.

(Fortsetzung.)

Die Feuerprobe.

Traf die Anklage ein Weib oder einen Geistlichen, so wurde eine andere Unschuldprobe veranstaltet, denn die Frauen konnten und die Geistlichen sollten sich nicht schlagen, obgleich sie öfters dem Verbote zuwider handelten. Gemeiniglich wurde in solchen Fällen auf die Feuer- und Wasserprobe erkannt. Doch war es Frauen und Priestern auch vergönnt, einen Kämpfer (Champion genannt) zu stellen, der es übernahm, ihre Sache mit dem Schwerte auszufechten.

Wer die Feuerprobe zu bestehen hatte, der mußte mit bloßen Füßen über glühende Pflugscharen oder über glühende Kohlen, oder in einem mit Wachs getränkten Hemde durch flammendes Feuer gehen, oder sich glühende Kohlen auf die Brust legen lassen. Blieb er unverfehrt, so wurde er sogleich vor allem Volke für unschuldig erklärt; wurde er aber verbrannt, so war das Brandmal ein Beweis seiner Schuld, und er wurde zur gesetzlichen Strafe verurtheilt. Zwar sollte man glauben, es habe eine solche Probe auch der Unschuldige nicht unverletzt bestehen können; allein die Erfahrung hat das Gegentheil gelehrt. Eine Menge Schuldiger und Unschuldiger kam glücklich durch. Wie war dies möglich? Es war möglich, weil man schon damals so gut wie heutzutage geheime Mittel wußte, sich auf einige Augenblicke feuerfest zu machen. Und man verlegte sich damals auf dergleichen Künste mit desto größerem Eifer, da sich bedeutende Summen damit verdienen ließen. Wer aber kein anderes Schuttmittel hatte als seine Unschuld, der kam bei solchen Proben übel weg, wenn er sich nicht etwa wie der griechische Kaiser Michel Paläologus zu helfen wußte. Dieser Kaiser, der um das Jahr 1260 lebte, sollte sich, als er noch nicht Kaiser war, ich weiß nicht welches Verbrechens wegen, das man ihm Schuld gab, durch die Feuerprobe reinigen. Er sträubte sich aber dagegen und versicherte, er sei ganz unerfahren in der Kunst, ein glühendes Eisen in der bloßen Hand zu tragen, ohne sich die Hand zu verbrennen. Als aber



der Erzbischof Nikolaus mit Heftigkeit in ihn drang, Gott die Ehre zu geben und ihm als dem Retter der Unschuld zu vertrauen, wurde er unwillig und sagte: „Herr Erzbischof, Ihr seid ein frommer und heiliger Mann, darum gebt auch Ihr dem Retter der Unschuld die Ehre und legt mit Eurer unsträflichen Hand das glühende Eisen in die meinige, so will ich es mit Zuversicht tragen, wohin Ihr wollt.“ Der fromme Erzbischof wagte es nicht, und die Feuerprobe unterblieb.

Wollte man Jemanden durch das glühende Eisen probiren, so mußte es immer erst vorher durch einige Gebete zu diesem Zweck geweiht worden sein.

Die Wasserprobe.

Auch durch kaltes und siedendes Wasser wurde die Unschuld geprüft. Mit kaltem Wasser war aber die Probe nicht so gefährlich als mit siedendem, denn wer in kaltem Wasser unter sank, der wurde für unschuldig erklärt, und wer sich im siedenden Sand und Arm verbrühete, den sah man für schuldig an.

Galt es die Probe mit kaltem Wasser, so wurde der Angeklagte entkleidet und an Händen und Füßen gebunden in einen Teich geworfen. Vorher aber ließ man eine feierliche Messe über ihn lesen und ihm das Abendmahl reichen. Der Priester ermahnte ihn im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, sein Gewissen wohl zu prüfen und sich nicht freventlich dem Altar zu nähern, wenn er sich schuldig fühlte. Hatte der Mensch Muth dazu, so trat er hin und der Geistliche bot ihm das Sacrament mit den Worten: „Der Leib und das Blut Christi gereiche dir zur Probe, Gott zur Ehre und seiner Kirche zur Erbauung.“ Nach dem Abendmahl wurde auch Weihwasser eingesegnet und ihm zu trinken gegeben. Jetzt führte man ihn in Procession zu dem Teiche, ließ ihm die Kleider ausziehen, das Evangelium küssen, Hände und Füße binden und ins Wasser werfen. Vorher wurde aber dasselbe von dem Priester beschworen, den Beklagten, wenn er schuldig sei, nicht in seine Tiefe aufzunehmen, sondern ihn, zum Zeichen seiner begangenen Sünde, vor den Augen aller Anwesenden wieder auszustößen. Es ist nicht zu zweifeln, daß durch diese religiösen Feierlichkeiten das Gewissen manches Sünders erschüttert wurde, und daß er durch ein freiwilliges Geständniß die Probe abzuwenden suchte. Viele andere bestanden sie aber herzhast und wurden, wenn sie unter sanken, was doch in der Regel geschah, freigesprochen. Mancher arme Unschuldige war aber auch leichter als das Wasser, das sein Körper beim Untersinken aus seiner Stelle drücken sollte, er schwamm oben und starb den Tod der Missethäter.

Bei der Probe mit heißem Wasser mußte der Angeklagte mit entblößtem Arm einen geweihten Ring aus dem Grunde eines Kessels voll siedenden Wassers herauslangen. Das Wasser wurde vorher eingesegnet und besprochen, wie gewöhnlich. War die Aufgabe vollbracht, so wurde ein Sack über den Arm gezogen und wohl versiegelt, daß keine Salben aufgelegt werden konnten. Nach drei Tagen besichtigte man den Arm vor Zeugen. War er nur leicht, oder gar nicht verletzt, so wurde der Beklagte losgesprochen, im andern Fall aber als überwiesen verurtheilt.

(Schluß folgt.)

Eine englische Zeitung enthält folgende Anzeige:

„Eine Bohnpartei, deren Mietcontract in kurzem zu Ende geht, wünscht das bisher von ihr innegehabte Haus wieder in denselben Stand zu setzen, in welchem sie es übernommen hatte, und sucht daher ein Sortiment von 500 Stück lebendigen, erwachsenen und sechlerfreien Matten käuflich an sich zu bringen. Man verspricht dem Lieferanten eines solchen vollständigen Sortiments 10 Pf. Sterling.“

Bei der Geburt eines Kronprinzen von Frankreich wurden 100 junge Mädchen, die sich verehelichen wollten, ausgestattet. Von einer von denen, welche sich einschreiben ließen, verlangte man auch den Namen ihres Bräutigams zu wissen. „Ach!“ sagte sie, „ich glaubte, man bekäme Alles hier.“

Die Lüge und der Wind.

Die Lüge pochte an der Arche Thür,
Und bat: „O Noah, laß mich ein!“ —
„Nur Paare,“ sprach er, „finden Einlaß hier,
Du aber kommst allein.“

Bekümmert ging sie weg — sie traf der Wind;
„Verstört,“ rief er, „ist ja Dein Blick!“
„Ja wohl! Er, der Geflügel, Wild und Rind
Beschützt, wies mich zurück.“

Was paarweis kommt — so lautet das Gebot —
Dem sei die Arche aufgethan —
Drum sei, o Wind, mein Helfer in der Noth,
Nimm mich als Gattin an.“

Der Wind entgegnete: „Ich ginge zwar,
Geliebte, dieses Bündniß ein —
Doch ohne Mittel, traum! besteht kein Paar,
Was soll die Mitgift sein?“

„Was ich erwerbe, sei Dir anvertraut,
Du bleibst Gebieter und Gemahl —
Was meine Kunst erschafft, erkümt und baut,
Bewahr' in Werth und Zahl.“

Sie werden einig — doch die Neut' beginnt,
Bald fühlet sie des Gatten Hohn;
Denn was sie schafft, erkümt und gewinnt,
Das trägt der Wind davon.

Calw, den 23. Sept. 1847.

Fruchtpreise, Brod- und Fleischtaxe.

Kernen (alter)	22 fl. 18 fr.	22 fl. 17 fr.	22 fl. 15 fr.
— (neuer)	22 fl. 15 fr.	21 fl. 24 fr.	20 fl. 12 fr.
Dinkel (alter)	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
— (neuer)	9 fl. 24 fr.	8 fl. 50 fr.	8 fl. 6 fr.
Haber (alter)	8 fl. 30 fr.	8 fl. 19 fr.	7 fl. 54 fr.
Roggen d. Sri.	1 fl. 48 fr.	1 fl. 45 fr.	
Gerste	1 fl. 18 fr.	1 fl. 16 fr.	
Bohnen	4 fl. — fr.	3 fl. 15 fr.	
Wicken	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Erbsen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Linsen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Brod. 4 Pf. Kernbrod	kosten 17 fr., 4 Pf. schwarzes Brod 15 fr., 1 Kreuzerweck muß wägen 4 $\frac{7}{8}$ Loth.		
Fleisch. per Pfund.	Ochsenfleisch 10 fr. Rindfleisch, gutes 8 fr., geringeres fr. Kuhfleisch fr. Kalbfleisch 7 fr. Hammelfleisch 8 fr. Schweinefleisch, un-		
	abgezogen 13 fr., abgezogen 12 fr.		

Redigirt, gedruckt und verlegt von E. Meck in Neuenbürg.